



## ENTWURF

**Satzung  
zur Änderung  
der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung)**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 22.06.2021 die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

§ 1

§ 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

In Urnenwahlgräbern können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Zubettung bis zu zwei weiteren Urnen ist ausnahmsweise zulässig.

§ 2

§ 17 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Donaueschingen, 22.06.2021

Erik Pauly  
Oberbürgermeister

**HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.